

## **Zusatzvereinbarung**

**zum Tarifvertrag vom 25. März 2002 über die Abgabe  
von orthopädiertechnischen Hilfsmitteln**

**zwischen**

**dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)**

**und**

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vertreten  
durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

**der Invalidenversicherung (IV) vertreten durch das  
Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)**

**dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)  
(nachfolgend Versicherer genannt)**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Zusatzvereinbarung regelt die Zulassung von Orthopädisten zur Ausführung und eingeschränkten Abrechnung von **orthopädieschuhtechnischen** Arbeiten gemäss Orthopädie-Schuhmachermeister-Tarif (OSM-Tarif).
- 1.2 Die Tarifführerschaft für das Kapitel B1 (orthopädische Schuhtechnik) liegt beim SSOMV. Mit Ausnahme dieser Tarifführerschaft gilt der Tarifvertrag vom 25. März 2002 zwischen dem SVOT und den Versicherern über die Abgabe von orthopädiertechnischen Hilfsmitteln. In dieser Vereinbarung sind zusätzliche Bestimmungen und Abweichungen zum bestehenden Tarifvertrag und dessen Anhängen aufgeführt.
- 1.3 Bestandteile dieser Zusatzvereinbarung sind:
  - Liste der zur Abrechnung zugelassenen Tarifpositionen aus dem OSM-Tarif (Anhang 1)
  - Ergänzung zur Qualitätssicherung (Anhang 2)
  - Liste der zugelassenen Leistungserbringer (Anhang 3)

### **2. Zulassungsbedingungen**

Zur Abrechnung von Leistungen aus dem Kapitel B1 des SVOT-Tarifs werden Orthopädisten zugelassen, welche folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

#### **2.1 Besitzstand**

Vertragslieferanten des SVOT, welche am 31. Juli 2004 auf der Lieferantenliste aufgeführt sind, werden ermächtigt, diejenigen Tarifpositionen aus dem OSM-Tarif (vgl. Anhang 1) abzurechnen, welche zur Abrechnung durch Orthopädisten festgelegt wurden. Sie müssen sich jedoch bereits bisher gegenüber den Kostenträgern durch fachmännische Arbeiten aus den Kapiteln 441 001 – 443 600 und 449 000 – 449 262 des SVOT-Tarifs ausgewiesen haben.

2.2 Orthopädisten mit höherer Fachprüfung

Orthopädisten, welche die höhere Fachprüfung (Meister), nach dem 31. Juli 2004 erfolgreich abschliessen, werden ermächtigt, diejenigen Tarifpositionen aus dem OSM-Tarif (vgl. Anhang 1) abzurechnen, welche zur Abrechnung durch Orthopädisten festgelegt wurden.

2.3 Orthopädisten mit Fachausweis (FA)

Unter dem Vorbehalt, dass entsprechend den Lehrgängen für Orthopädisten (Fachrichtung Prothetik bzw. Orthetik) die gleichwertige Fachausbildung absolviert wird, werden Orthopädisten mit FA ermächtigt, diejenigen Tarifpositionen aus dem OSM-Tarif (vgl. Anhang 1) abzurechnen, welche zur Abrechnung durch Orthopädisten festgelegt wurden.

2.4 Orthopädisten mit ausländischen Diplomen

Orthopädisten mit ausländischen Diplomen dürfen nur dann Leistungen für orthopädischschuhtechnische Arbeiten abrechnen, wenn sie die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie für Orthopädisten mit FA (Ziffer 2.3) vorgesehen sind. In diesem Fall werden Orthopädisten mit ausländischen Diplomen ermächtigt, diejenigen Tarifpositionen aus dem OSM-Tarif (vgl. Anhang 1) abzurechnen, welche zur Abrechnung durch Orthopädisten festgelegt wurden

**3. Ergänzungen zur Qualitätssicherung**

Orthopädisten, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Ziffer 2 dieser Zusatzvereinbarung erfüllen, werden verpflichtet, die im Rahmen der Qualitätssicherung gemeinsam vereinbarte Weiterbildung (Anhang 2) in der orthopädischen Schuhtechnik zu absolvieren. Die für den zugelassenen Bereich erforderliche Infrastruktur muss vorhanden sein. Die entsprechenden Bestimmungen werden im Anhang 2 zu dieser Vereinbarung festgelegt.

**4. Taxpunktwert**

Die Vergütung von orthopädischschuhtechnischen Leistungen richtet sich nach dem jeweils gültigen Taxpunktwert, welcher mit dem Verband Fuss & Schuh SSOMV vereinbart ist.

**5. Wegfall von Leistungen im SVOT-Tarif**

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung entfallen die Tarifpositionen 441 001 – 443 600 und 449 000 – 449 262 des SVOT-Tarifs. Sie werden durch die Liste der zur Abrechnung bewilligten Tarifpositionen aus dem OSM-Tarif (Anhang 1) ersetzt.

**6. Inkrafttreten / Kündigung**

- 6.1 Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. August 2004 in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum erbrachten und bewilligten Leistungen.
- 6.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 12 des Tarifvertrages vom 25. März 2002 zwischen dem SVOT und den Versicherern über die Abgabe von orthopädiertechnischen Hilfsmitteln.
- 6.3 Diese Zusatzvereinbarung kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen, ohne vorangehende Kündigung geändert werden.

Bern und Luzern, den 31. Juli 2004

## **Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

M. Gygi

U. Wanner

W. Morger

**Bundesamt für Sozialversicherung**  
Abteilung Invalidenversicherung  
Die Vizedirektorin:

# Bundesamt für Militärversicherung

## B. Breitenmoser

K. Stampfli